

# RS Vwgh 1994/6/20 92/10/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

KosmetikV §5 idF 1988/442;

KosmetikV Anl2;

LMG 1975 §26 Abs1 litb;

LMG 1975 §26 Abs1 lite;

LMG 1975 §27 Abs2;

VStG §44a Z2;

## Rechtssatz

Ein Zu widerhandeln gegen die im § 5 KosmetikV genannten, sich im einzelnen aus Anlage 2 zur KosmetikV ergebenden Anwendungsbedingungen - im vorliegenden Fall der Verstoß gegen das Gebot, bestimmte Warnhinweise anzubringen - ist nicht unter

§ 26 Abs 1 lit b LMG 1975 subsumierbar, sondern fällt, wie sich schon aus dem Wortlaut der Verbotsnorm eindeutig ergibt, unter

§ 26 Abs 1 lit e LMG 1975, also das Verbot, kosmetische Mittel in Verkehr zu bringen, die den nach § 27 LMG 1975 erlassenen Vorschriften (im Beschwerdefall: jenen der KosmetikV über Warnhinweise) nicht entsprechen.

## Schlagworte

Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch falsche Subsumtion der Tat

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100118.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>